

Gesetzliche Pflegeversicherung (Infoblatt)

Pflegebedürftigkeit


„Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die **gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen** im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.“ (§ 14 SGB XI)

Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen gem. § 14 SGB XI

Im Einzelnen sind folgende Tätigkeiten gemeint:

- im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,
- im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
- im Bereich der Mobilität das selbstständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppesteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
- im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Pflegestufen lt. SGB XI (Stand 01.01.2015):

 **Info** Pflegeversicherung im Überblick 6b82qf

 **Info** Pfl egetagebuch sw5c7w

Pflegestufe	Pflegebedarf (Stunden pro Tag)	häusliche Pflege (€ pro Monat)		vollstationäre Pflege (€ pro Monat)
		Pflegegeld	Pflegesachleistungen z. B. ambulanten Pflegedienst	
0	-	123,-	231,-	-
I**	1,5	244,-	468,-	1064,-
II**	3,0	458,-	1144,-	1330,-
III**	5,0	728,-	1612,-	1612,-

* Pflegebedürftige der Pflegestufe 0 sind Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz. Voraussetzung für die sogenannte Pflegestufe 0 ist eine vorliegende Pflegebedürftigkeit bei Antragstellern, ohne dass jedoch die Bedingungen für Pflegestufe 1 bereits erfüllt sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn täglich im Durchschnitt weniger als 90 Minuten fremde Hilfe erforderlich ist oder davon weniger als 45 Minuten auf die Verrichtungen der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) entfallen. Um Leistungen der Pflegekassen zu erhalten, muss außerdem die Alltagskompetenz eingeschränkt sein, also der Bedürftige z. B. aufgrund von Demenz, psychischer Erkrankungen oder geistiger Behinderung ein erhöhtes Maß an Beaufsichtigung und Betreuung benötigen.

** SGB XI § 15 Stufen der Pflegebedürftigkeit

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz sind pflegebedürftige Personen (§ 14) einer der folgenden drei Pflegestufen zuzuordnen:

1. Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.
2. Pflegebedürftige der Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.
3. Pflegebedürftige der Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. [...]

(3) Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt

1. in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen,
2. in der Pflegestufe II mindestens drei Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen,
3. in der Pflegestufe III mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen